

Bitte das Formular ausfüllen und zurücksenden an:



Gemeindeverwaltung Meckenbeuren
Steueramt
Theodor-Heuss-Platz 1
88074 Meckenbeuren

Abmeldung einer Hundehaltung
Angaben zum Hundehalter / zur Hundehalterin:

Name / Vorname:

Straße:

Ort: 88074 Meckenbeuren

Beendigung am:

Grund der Abmeldung:

Wegzug nach:

Veräußert an:

Verstorben am:

Tierärztliche Bescheinigung ist beigefügt. ja nein

Die Hundesteuermarke Nr. der Gemeinde Meckenbeuren füge ich bei.

Bitte die Marke
hier aufkleben.

Bankverbindung bei einer evtl. zuviel bezahlten Hundesteuer

Bankinstitut:

BIC:

IBAN:

Von den auf Seite 2 stehenden Pflichten habe ich Kenntnis genommen.

Ich versichere hiermit, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Meckenbeuren, den

(Unterschrift des Hundehalters)

Nur vom Steueramt auszufüllen:

PK Stpfl. bis/.....

Hundemarke zurück

ja nein

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Gemeinde Meckenbeuren:

Hundesteuer-Satzung:

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.